



Freunde des Stadtmuseums Kassel e.V.

Satzung des Vereins

„Freunde des Stadtmuseums Kassel e.V.“

beschlossen in der Gründungsversammlung am
2. Februar 1986, zuletzt geändert in der
Mitgliederversammlung am 24. April 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Name des Vereins ist
„Freunde des Stadtmuseums Kassel e.V.“;
er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister
eingetragen (850 VR 1906).
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (I) Der Verein dient der Förderung des Stadtmuseums Kassel.
- (II) Das Stadtmuseum erforscht und dokumentiert die
Geschichte der Stadt Kassel und tritt mit seiner Arbeit für
die Verbreitung von historischem Wissen und
Bewusstsein in der Öffentlichkeit ein.
- (III) In diesem Auftrag unterstützt der Verein das Stadtmuseum
im Benehmen mit der Leitung des Museums durch
 - a) Sammeln und Erwerben von Museumsgut und
Einrichtungsgegenständen,
 - b) Eintreten für einen eigenen angemessenen Museumsbau
und dessen sachgerechte Ausstattung,
 - c) Veranstaltungen, Veröffentlichungen und andere
Aktivitäten, in denen auf die Bestände und Ausstellungen
des Stadtmuseums und deren Bedeutung für das
gewachsene historische Bild der
Stadt Kassel und seine Pflege aufmerksam gemacht wird und
die der Information seiner Mitglieder über historische
Zusammenhänge dienen.
- (IV) Zur Erreichung dieser Förderung kann der Verein:
 - a) Unternehmen gründen, deren Ertrag dem Verein zufließt,
oder sich an solchen beteiligen,
 - b) sich auf den Gebieten der Denkmalpflege und der
Stadtplanung engagieren sowie Exkursionen unternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
Durch die Gründung eines Unternehmens oder die
Beteiligung an einem solchen (§2 IV a) wird die

Gemeinnützigkeit des Vereins nicht in Frage gestellt.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine
Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.
- (III) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei
Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen
der Stadt Kassel mit der Auflage zu, es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Stadtmuseums Kassel zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen
Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art offen.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag
der Vorstand.
- (II) Personen, die sich besondere Verdienste um das
Stadtmuseum Kassel und/oder den Verein erworben haben,
können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat zu
Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- (III) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung, die schriftlich zum Ende eines
Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem
halben Jahr gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) bei natürlichen Personen durch deren Tod,
bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (IV) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen
des Vereins verletzt hat, kann durch einstimmigen Beschluss
des Vorstandes ausgeschlossen werden, der im Benehmen
mit dem Beirat ergeht. Vor dieser Entscheidung ist dem
Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu
äußern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes
von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im
Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung
 - 1. wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden
stimmberechtigten Mitglieder
 - a) den Vorstand für jeweils zwei (2) Jahre

- in getrennten Wahlgängen
- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Schriftführer,
- den Schatzmeister
- und ein weiteres Vorstandsmitglied
- b) zwei (2) Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für jeweils (2) Jahre, die nicht mit der Wahlperiode des Vorstandes übereinstimmen dürfen,
- 2. beschließt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5) und
- 3. beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesende stimmberechtigte Mitglieder
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Gründung und Beteiligung an Unternehmen,
 - b) die Aufnahme von Darlehen. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist der Vorstand berechtigt, Darlehen aufzunehmen, die in ihrer Summe das jährliche Beitragsaufkommen nicht übersteigen.
 - c) die Änderung von Satzungen.
- (II) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und solche Mitglieder, die den vollen Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (I) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einberufung, in der die Tagesordnung mitzuteilen ist, erfolgt mindestens vier und höchstens zehn Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung.
- (II) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich in gleicher Weise einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag des zwanzigsten (20.) Teils der Mitglieder, in dem der Grund und Zweck der Mitgliederversammlung anzugeben sind.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (II) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich, bei Personalentscheidungen müssen auf Verlangen geheim abgestimmt werden.
- (III) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (II) Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (III) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (IV) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit Teilbereichen der Geschäftsführung betrauen; sie sind nicht Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs handeln der oder die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig. Die Geschäftsführung erstattet dem Vorstand zu dessen Sitzungen Bericht.
- (V) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil, der Leiter des Stadtmuseums Kassel, der Sprecher des Beirats, ihre jeweiligen Vertreter und die Geschäftsführung. Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

§ 11 Beirat

- (I) Der Vorstand beruft einen Beirat aus mindestens sechs (6) Und höchstens zwölf (12) Mitgliedern. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt einstimmig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Vertreter.
- (II) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben. Er tagt jährlich mindestens zweimal.
- (III) Die Tätigkeit des Beirats endet mit der des Vorstands.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erschienen ist. Ist eine zu diesem Zweck einberufene 1. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb eines Monats einberufene 2. Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.